

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.

Änderungen vom 20.11.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Puschendorf und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Spieljahr des Bayerischen Fußballverbandes. Es beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV).

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung des Breitensports und übernimmt von den Stammvereinen in erster Linie die Aufgabe der Förderung des Junioren-Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied im Verein Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e.V. können werden:
 - 1.1 Eingetragene Sportvereine = Stammvereine
 - 1.2 Juniorenspieler (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen.
 - 1.3 Mitglieder der Stammvereine
2. Will ein zusätzlicher Verein der Junioren-Fördergemeinschaft als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags hierüber ein Beschluss notwendig. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Junioren-Fördergemeinschaft mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Verwaltungsmitglieder.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Stammvereine sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn es grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftliche mitzuteilen. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss durch die Verwaltung bestätigt werden.

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.

Änderungen vom 20.11.2024

5. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Junioren-Fördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines von den Stammvereinen benannten Verwaltungsmitgliedes aus der Verwaltung des Vereins, benennt der Vorstand des entsprechenden Stammvereins einen Nachfolger.
7. Das Ausscheiden eines Stammvereins ist nur schriftlich zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Monaten möglich. In diesem Fall ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Verwaltungssitzung einzuberufen, die über den Fortbestand der Junioren-Fördergemeinschaft entscheidet.
8. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Mit dem Ausscheiden eines Stammvereins endet auch die Mitgliedschaft seiner Juniorenspieler aus der Jugend-Fördergemeinschaft.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Einnahmen der Junioren-Fördergemeinschaft setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Jugendfördermittel. Die Junioren-Fördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Zuwendungen. Die Höhe der von den Stammvereinen anteilig zu entrichtenden Zuwendungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Verwaltung und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer

Im Falle der Erweiterung der Junioren-Fördergemeinschaft um weitere Vereine, wird die Vorstandschaft um jeweils einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden erweitert. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich je allein vertretungsberechtigt

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.

Änderungen vom 20.11.2024

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden den Stammvereinen innerhalb 2 Wochen zur Kenntnis zugeleitet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der JFG für die Zeit bis zur nächsten Wahl kommissarisch einen Nachfolger gemäß Abs.1.
5. Erklärt ein Stammverein während der Dauer der laufenden Amtsperiode seinen Austritt, so ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

§ 7 Verwaltung

1. Die Verwaltung der Junioren-Fördergemeinschaft besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Stammvereine und setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführeroptional:
 - den Jugendleitern der Stammvereine
 - Beisitzer

Die Beisitzer werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 6 Punkt 4 gilt sinngemäß).

2. Die Aufgaben der Verwaltung liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Die Verwaltung entscheidet selbstständig über die Aufnahme weiterer Stammvereine bzw. über den Fortbestand der Junioren-Fördergemeinschaft nach dem Ausscheiden eines Stammvereins.
4. Die Verwaltung ist zuständig für die Festlegung und Genehmigung einer Geschäftsordnung für alle Belange des Vereins sowie des Spielbetriebes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung per öffentlicher Bekanntgabe mittels Aushangs in den Schaukästen und/ oder auf der Homepage der Stammvereine.
2. Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.

Änderungen vom 20.11.2024

c) Präsenzversammlung in Kombination mit b) durchgeführt werden.

Einzelheiten einer Online-Versammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme/Durchführung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der 2 Rechnungsprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der Junioren-Fördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Wenn ein Mitglied es wünscht, ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Sofern nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium der Junioren-Fördergemeinschaft angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der Junioren-Fördergemeinschaft, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes zu beantragen.

§ 10 Auflösung der Junioren-Fördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist die Anwesenheit von mind. 4/5 der Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.

Änderungen vom 20.11.2024

2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft werden die Vorsitzenden zusammen als Liquidatoren der Junioren-Fördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der Juniorenfördergemeinschaften haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Juniorenfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Junioren-Fördergemeinschaft an die jeweiligen Gemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung ihres Stammvereins zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Nördlicher Landkreis Fürth e. V.
Änderungen vom 20.11.2024

§ 12 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.